

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 11. November 1913.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Schulfürzte an den Volksschulen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. Oktober 1913.)

Die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1912, die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziges Paragraph.

Das Gesetz vom 25. Mai 1912, die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse betreffend, tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Gegeben zu Badenweiler, den 25. Oktober 1913.

Friedrich.

von Bodman. Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.